

Beitragsordnung der TSG-Schnaitheim 1874 e.V.

(gemäß §10 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. a) Neue Mitgliederbeiträge werden, wenn erforderlich, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese findet jedes Jahr statt.
b) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 01. Juli des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahre	40,00 Euro
2	zwei oder mehr Kinder aus einer Familie	60,00 Euro
3	Erwachsene über 18 Jahre	105,00 Euro
4	Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften <u>auf Antrag</u>	145,00 Euro
5	Familienbeitrag <u>auf Antrag</u> (einschl. aller Kinder bis 18 Jahre)	160,00 Euro
6	Alleinerziehende mit 1 oder mehr Kinder <u>auf Antrag</u>	100,00 Euro
7	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 Jahre bis 25 Jahre <u>auf Antrag</u>	45,00 Euro
8	Unterstützende Mitglieder (alle die keine Übungsstunden besuchen) <u>auf Antrag</u>	35,00 Euro
9	Personen im Ruhestand, Rentner und Pensionäre <u>auf Antrag</u>	55,00 Euro
10	Ehrenmitglieder- oder Mitglieder mit mehr als 50jähriger Vereinszugehörigkeit	Beitragsfrei

-weitere Ermäßigungen sind unzulässig-

4. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Geschäftsstelle vorzulegen, ebenfalls Mitteilungen über Anschriften- und Kontoänderungen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 01.04. und 01.10. halbjährlich jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins: Kreissparkasse Heidenheim Nr. 827 582 BLZ 632 500 30
7. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden bei notwendiger Rechnungsstellung Mahngebühren in Höhe von 4,00 Euro erhoben.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliederbeitrag ab 01. Juli der halbe Mitgliederbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungshauptversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese Beiträge sind neuen Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für Teilnehmer an Sportkursen der TSG gelten gesonderte Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz §3 Abs. 2 gespeichert.

Vorliegende Beitragssätze sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Schnaitheim, 19.06.2019

Der Vorstand